

vorschreibt, schon mit enthalten. Wir können daher diese ungenügende vage Bestimmung in das Gesetz nicht aufnehmen, und müssen den vorgeschlagenen Zusatz ablehnen.

Abg. Heisterbergk: Es scheint doch nicht ausgesprochen zu sein, daß er ein für allemal entschädigt werde; er giebt ein nutzbares Stück Land hin und bekommt dafür eine Entschädigung; daß er aber dann ein wüstes Stück Land wieder bekommen solle, das ist doch nicht mit der Entschädigung ausgesprochen worden. Er bekommt sie für das, was gegenwärtig auf dem Grund und Boden sich befindet, und wenn dieser besäet ist und der Saame ihm bezahlt wird, so ist er doch dafür nicht entschädigt, daß er einen Bodenplatz, der unbebaubar wäre, verbunden sei, wieder zurückzunehmen.

Abg. Evans: Ich kann dem Abg. Heisterbergk hier doch nicht beipflichten. Ich habe mehrere dergleichen Arbeiten gesehen, und kenne sie practisch. Das gute Land, was die nutzbare Fläche für den Deconomen bildet, wird bei den Schurfversuchen entweder bei Seite gethan und rathlich zusammengehalten, oder es kommt schon unten zu liegen, und in diesem Falle ist es der letzte und kommt dann beim Zustürzen von selbst wieder auf die Oberfläche. Es würde mehr Mühe verursachen und nur Bosheit könnte die Triebfeder sein, wenn es nicht so zu liegen käme. Wenn aber doch ein wüster Fleck z. B. mitten im Felde bliebe, wo auf mehrere Jahre nichts gebaut werden könnte, so müßte doch der Anspruch der Entschädigung darauf auch mit gehen, sonst hätte das Wort „Entschädigung“ gar keinen Sinn.

Abg. v. Friesen: Unter diesen Umständen muß ich doch Einiges entgegenhalten. Ich habe allerdings geglaubt, daß die Entschädigung, die der Schürfer zu geben hat, sich darauf beziehe, was durch das Schürfen beschädigt worden sei; ich habe nicht geglaubt, daß damit sofort das ganze Eigenthum des Platzes, den er in Anspruch nimmt, auf ihn übergehen solle; das scheint auch nicht so zu verstehen, denn sonst würde er nach vergeblicher Arbeit des Schürfens nicht aufhören, im Besitze desselben zu bleiben. Also es geht die Entschädigung nicht auf die ganze Substanz, sondern nur darauf, was während der Zeit des Schürfens dem Grundeigenthume entzogen worden ist. Nun ist aber die Ansicht des Abg. Heisterbergk ganz gegründet, daß die Substanz im Wesentlichen verändert wird, wenn man nicht annehmen kann, daß die Erdschicht, die zum Ackerbau nöthig ist, gerade so wieder in die Höhe gebracht wird, daß sie vom Pfluge erreicht werden kann. Das, was der Abg. Evans sagte, ist in vielen Fällen gar nicht denkbar; wenn der Schürfer nur drei Viertel Elle tief denjenigen Boden hineinwirft, der zum Ackerbau nothwendig ist, und drei Viertel Elle darüber Stein und Thonboden läßt, so ist er für den Pflug nicht mehr erreichbar und es wird also die Substanz verändert; es wird aber auch dann die Beackerung des ganzen Feldes durch das Schürfen gestört, und der Schaden ist doch nur auf den Platz berechnet, der entzogen worden war. Also ist es billig, daß der Platz, der in An-

spruch genommen war, wieder so hergestellt wird, wie er vorher gewesen ist. Es kann auch darunter nichts Anderes verstanden werden, als daß die Erdschicht, die vorher dort als Ackerkrume gelegen hatte, auch wieder zu oberst gelegt werde. Der Schürfer müßte dann in der Regel den guten Boden bei Seite zu legen haben, um ihn dann wieder herzustellen. Die Bergleute thun das aber bis jetzt nicht. Nicht genug, daß sie an ihren Halden so lange als möglich das Eigenthum des Bergwerksbesizers zu erhalten suchen, sondern es ist auch das Einebnen von Halden immer mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil es sehr schwer sein würde, aus diesen Halden den guten Boden selbst wieder herauszufinden. Derselbe Uebelstand würde aber schon beim Schürfen eintreten, wenn nicht durch eine ähnliche Bestimmung gleich von Haus aus festgesetzt würde, daß der gute Boden wieder obenauf gebracht werden müßte.

Abg. Cramer: Ich muß mir eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter erlauben, ob im §. 43 der zweite Satz: „der Schürfer muß dem Bergamte auf dessen Verlangen vor Beginn der Schurfarbeiten eine Caution deshalb bestellen“, noch nothwendig ist, nachdem im §. 41 bereits bestimmt ist, daß der Schürfer auf Verlangen bei dem Bergamte eine Caution bestellen soll, welche für alle durch das Schürfen verursachten Schäden haften soll, ob eine doppelte Caution vom Schürfer gestellt werden muß, und ob dies nothwendig und nicht eine übertriebene Forderung ist.

Berichterstatter Abg. Herold: Auf eine doppelte Caution ist es nicht abgesehen, bloß vor dem Schürfen soll, wenn der Grundstücksbesitzer es verlangt, Caution gestellt werden. Hat er sie nun gestellt, so muß es dabei auch sein Bewenden haben.

Regierungscommissar Freiesleben: In Bezug auf die gestellte Anfrage wollte ich mir die Bemerkung erlauben, daß allerdings an zwei verschiedenen Stellen von zweierlei Cautionen die Rede ist. Die in §§. 40 und 41 erwähnte Caution bezieht sich auf die Schadloshaltung des Grundbesizers, die Caution in §. 43 dagegen ist deshalb verlangt, damit die Kosten, die das Bergamt vielleicht auf Zufüllung des Schurfes zu verwenden hat, gedeckt sind; es sind also zweierlei Gegenstände, für die die Caution bestellt wird.

Abg. D. Schwarze: Ich kann mich nur dem anschließen, was der Herr Regierungscommissar gesagt hat. Die Caution, welche in §. 43 erwähnt ist, ist eine solche, die man eine Executionscaution nennt; es soll die Möglichkeit gegeben sein, denjenigen, der den Bestimmungen des §. 43 zuwiderhandelt, zu nöthigen, seine Verpflichtung zu erfüllen; es wird bei seiner Weigerung durch Dritte, welche aus der Caution bezahlt werden, dasjenige bewirkt werden, was ihm selbst obgelegen hätte. In der Hauptsache selbst aber bin ich mit der Ansicht des Abg. Funkhanel völlig einverstanden und muß dringend bitten, von dem Antrage des Ausschusses abzusehen. Ich sehe schon im